

Kurztitel

Chemikaliengesetz 1996

Kundmachungorgan

BGBI. I Nr. 53/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 109/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 76

Inkrafttretensdatum

01.06.2015

Abkürzung

ChemG 1996

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**VII. Abschnitt****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 76. *(Anm.: Abs. 1 und 2 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 7/2012)*

(3) Sofern in anderen Bundes- oder in Landesgesetzen Anforderungen an Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die diesem Bundesgesetz unterliegen, gestellt werden, sind diese Vorschriften neben den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zusätzlich anzuwenden. Gleiches gilt für Sorgfaltspflichten, Beschränkungen oder Verbote, die in anderen Bundes- oder in Landesgesetzen im Hinblick auf Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die diesem Bundesgesetz unterliegen, oder im Hinblick auf deren Verwendung verfügt werden.

(4) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweis auf die jeweils geltende Fassung, sofern in den einzelnen Verweisen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

(5) Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 109/2015 können Betriebe und andere selbständige berufsmäßige Verwender für Stoffe und Gemische, die mit „Akute Toxizität“ der Kategorie 3 eingestuft sind, eine Meldung gemäß § 41 Abs. 5 in der Fassung BGBI. I Nr. 14/2015 unter den dort festgelegten Bedingungen machen.

Schlagworte

Übergangsbestimmung, Bundesgesetz

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2017

Gesetzesnummer

10011071

Dokumentnummer

NOR40173849